

# Der Lohnabzug.

Beilage zur „Deutschen Steuer-Zeitung“, Oktober 1920.  
Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin.

## Einzelfragen zum Lohnabzug.

Von Dr. Hermann Schlag, Reichsfinanzministerium,  
Berlin.

Die Ausführungsbestimmungen vom 28. Juli 1920 werden, wie bekannt, zur Zeit vom Reichsfinanzministerium einer Durcharbeit unterzogen und dürften in endgültiger Form Ende dieses Monats veröffentlicht werden. Sie werden voraussichtlich auch die früheren Bestimmungen über das Verfahren, die gegenwärtig in der Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 21. Mai 1920 enthalten sind, mitumfassen. Von den durch die Presse inzwischen bekanntgegebenen Erleichterungen zum Lohnabzug sind die Durchstufung bei Einkommen zwischen 15 000 und 30 000 M und die Freilassung von Überstunden und Sonntagsarbeit besonders bemerkenswert. An die Freilassung der Überstunden hat sich vielfach die irrige Auffassung geknüpft, als ob die Überstunden und die Sonntagsarbeit überhaupt von der Einkommensteuerpflicht befreit sind. Es erscheint demgegenüber angebracht, darauf hinzuweisen, daß nach dem Einkommenbegriff des Einkommensteuergesetzes die Einkommen aus Überstunden und Sonntagsarbeit bei der endgültigen Veranlagung wie andere Einkommen zu berücksichtigen sind.

Inzwischen ist von den erwähnten Ausführungsbestimmungen vom 28. Juli der § 1 b außer Kraft getreten, in dem die Freilassung bestimmter Pauschale bei der Berechnung des Abzuges gestattet war. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die Pauschalierung für viele Betriebe eine erhebliche Erleichterung bedeutete, so hatten die Betriebe es doch bis zum 30. September in der Hand, die für die Feststellung des Familienstandes ihrer Arbeiter erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Es erscheint daher kein Bedürfnis mehr, die Vergünstigung des § 1 b noch weiter zu verlängern. Die Berechnung der abzugsfreien Beträge hat demnach jetzt auch in Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmern lediglich nach § 1 der erwähnten Bestimmungen zu erfolgen.

Bei der praktischen Durchführung haben sich Schwierigkeiten aus der Anwendung des sogenannten Listensystems ergeben. Schwierigkeiten, deren Beseitigung ebenso sehr im Interesse des Steuerpflichtigen wie der Verwaltung liegt. § 12 der noch geltenden Bestimmungen vom 21. Mai d. Js. bestimmt, daß auf Antrag des Arbeitgebers von dem Landesfinanzamt zugelassen werden kann, an Stelle von Steuermarken die Zahlung der Lohnabzüge unmittelbar in bar oder durch Überweisung bei der Steuerhebestelle zu leisten. Wenn diese Bestimmung auch geeignet ist, die Arbeitgeber von der ihnen aufgebürdeten Last zunächst zu erleichtern, so entstehen doch durch den Wechsel in der Arbeiterschaft namentlich bei größeren Betrieben, für die die besprochene Vergünstigung vorzugsweise in Frage kommt, und der Vielzahl der für die endgültige Berechnung zuständigen Steuerhebestellen, oftmals nachträgliche Verrechnungsschwierigkeiten, die bei der Anwendung des Markensystems zu vermeiden sind. Aus diesem Grunde dürfte es zweckmäßig sein, wenn auch größere Betriebe sich mehr und mehr auf das reine Markensystem umstellen.

In der Praxis hat die Behandlung der sog. Zwischenmeister vielfach Anlaß zu Zweifeln gegeben. Es hatte sich insbesondere eine Härte für den Zwischenmeister daraus ergeben, daß ihm bei der Auszahlung des Lohnes, der zugleich mit für seine Unterbediensteten bestimmt war, der volle Lohnabzug verrechnet wurde. Um diese Härte zu vermeiden, kann das für

den Ort der jeweiligen Tätigkeit des Zwischenmeisters zuständige Finanzamt genehmigen, daß der Unternehmer nur 10 oder mehr Prozent von dem auf den Zwischenmeister selbst entfallenden Teil seines Lohnes berechnet. Der Zwischenmeister hat dann für den freibleibenden Teil bei der Auszahlung an seine Unterbediensteten den Lohnabzug vorzunehmen. Wer als Zwischenmeister zu gelten hat, wird im Einzelnen festzustellen sein. In der Praxis wird besonders die Grenze zu dem selbständigen Gewerbetreibenden, der nicht dem Lohnabzug, wohl aber der Umsatzsteuer unterliegt, vielfach nicht leicht zu finden sein. Die Entscheidung wird im Einzelfall nach der Gewerbeordnung zu erfolgen haben, wobei zu berücksichtigen sein wird, ob der Zwischenmeister für eigene Rechnung arbeitet.

Auch die Frage der Stellung der Agenten zum Lohnabzug macht vielfach Schwierigkeiten. Grundsätzlich werden sie nicht unter den Arbeitslohn fallen. Dagegen ist der Provisionsreisende regelmäßig Angestellter und abzugspflichtig. Im Einzelfall kann auch hier die Grenze flüchtig sein. Die Entscheidung wird nach handelsgesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen haben.

Soweit die Vergütung des Reisenden neben dem Arbeitslohn eine Entschädigung für den Aufwand enthält, kann er sich vom Finanzamt bescheinigen lassen, welcher Teil der Vergütung als Arbeitslohn anzusehen ist. Zu den abzugsfreien Aufwandsentschädigungen gehören regelmäßig auch die sogenannten Montagezulagen. Im Einzelfall wird die Grenze von den nichtabzugsfreien Werbungskosten nicht immer leicht zu finden sein, z. B. die aus dem Lohn zu bestreitenden Ausgaben für Fahrten der Arbeitnehmer. Bezüge, die an nicht-einkommensteuerpflichtige Personen bezahlt werden, unterliegen der Abzugspflicht nicht, da der Lohnabzug, wie wir gesehen haben, immer nur eine Vorerhebung der Einkommensteuer bezweckt, eine spätere Steuerschuld also voraussetzt. In diesem Falle wird jedoch das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt zuvor zu bescheinigen haben, daß der Empfänger der Einkommensteuer nicht unterliegt.

Als Arbeitslohn dürften regelmäßig auch die den Lehrlingen als Kostgeld, Taschengeld oder unter anderer Bezeichnung gewährten Bezüge gelten, ebenso die dem Arzt von der Landesversicherungsanstalt als Vertrauensarzt zukommenden Bezüge.

Vielfach begegnet man der Auffassung, daß als Arbeitslohn nur vertraglich zugesicherte Zahlungen zu gelten hätten. Diese Auffassung ist irrig. Zum Arbeitslohn wie zum steuerpflichtigen Einkommen überhaupt gehören nach feststehender Rechtsprechung auch alle für eine Tätigkeit tatsächlich gewährten Gegenleistungen. Es macht auch keinen Unterschied, unter welcher Bezeichnung der Arbeitslohn gewährt wird. Zu ihm gehören auch Tantiemen, Gratifikationen, Diäten, Remunerationen, laufende oder einmalige Teuerungszulagen ebenso wie Wirtschaftsheilfisen und Entschuldungszulagen. Nur Zuwendungen ohne rechtliche Verpflichtung, Unterstützungen im einzelnen Falle wegen Hilfsbedürftigkeit sind gemäß § 12 Ziff. 11 Einkommensteuergesetzes frei. Hierzu rechnen insbesondere die Erwerbslosenunterstützungen und die aus Unterstützungsfonds im Einzelfall gewährten Bezüge, Stipendien und Erziehungsgelder. Vielfach pflegen Arbeitgeber ihren Angestellten gewisse Beträge während der Dienstzeit nicht auszus zahlen, sondern gutzuschreiben. Auch wenn der Angestellte über diese Beträge erst nach Auflösung seines Dienstver-

hältnisses verfügen kann, sind sie doch bereits verdiente Lohnbezüge und deshalb abzugspflichtig, ebenso wie sie nach bisheriger Rechtsprechung zum steuerpflichtigen Einkommen gehören. Der Lohnzahlung im eigentlichen Sinne des Wortes stehen mithin nicht nur die Lohnüberweisungen, sondern auch die Lohngutschriften gleich. Auszunehmen dürften nur die Gutschriften sein, die an eine aufschiebende Bedingung geknüpft sind, z. B. an einen Jahresabschluss von bestimmter Höhe. Bis zum Eintritt der Bedingung sind diese Gutschriften für den Arbeitnehmer in Frage gestellt und deshalb wohl nicht als bereits verdiente und abzugspflichtige Lohnbezüge anzusprechen.

Wie bekannt, sind von dem verdienten Arbeitslohn nach § 1 Abs. 1 und 2 der vorläufigen Bestimmungen vom 28. Juli 1920 besondere Beträge abzugsfrei, die auf das Jahr umgerechnet den Betrag des steuerfreien Existenzminimums von 1500 M für die Person des Arbeitnehmers und den nach § 20 des Einkommensteuergesetzes für die zum Haushalt der Steuerpflichtigen gehörigen Angehörigen festgesetzten Beträgen ungefähr gleichkommen. Es sind nun Zweifel entstanden, wie dieser abzugsfreie Lohnanteil zu berechnen ist, wenn der Arbeitnehmer seit der letzten Lohnzahlung an einzelnen Arbeitstagen oder Wochen nicht gearbeitet und dementsprechend keinen Lohn verdient hat. Hat der Arbeitgeber in diesem Falle die abzugsfreien Lohnanteile nur für die Tage zu berechnen, an denen gearbeitet wurde und Lohn ausgezahlt wurde, oder darf er zugunsten des Arbeitnehmers auch für die Tage, an denen nicht gearbeitet wurde, die Beträge in Abzug bringen? Bei der Entscheidung dieser Frage ist davon auszugehen, daß der Lohnabzug nur eine Vorerhebung der später tatsächlich zu zahlenden Einkommensteuer bezweckt, daß er also nicht ohne Grund über die endgültig veranlagte Steuerschuld hinausgehen soll. Da die endgültige Veranlagung aber in jedem Falle 1500 M für den Steuerpflichtigen selbst und weitere Beträge für seine Haushaltsangehörigen freiläßt, müssen auch die entsprechenden Beträge beim Lohnabzug in Abrechnung kommen, ohne Rücksicht darauf, ob an den betreffenden Tagen tatsächlich gearbeitet wurde. Wenn z. B. in einer Arbeitswoche an zwei Tagen nicht gearbeitet wurde, für die weiteren vier Tage je 40 M gleich 160 M zur Lohnzahlung kommen, so sind hiervon, wenn der Arbeiter unverheiratet ist, nicht  $4 \times 5 M$ , sondern  $6 \times 5 M = 30 M$  in Abzug zu bringen, mithin 130 M abzugspflichtiges Lohnneinkommen. Bei dieser Berechnung ist, wenn der Arbeitnehmer längere Zeit während seines Arbeitsverhältnisses nicht zur Arbeit kommt, der Fall möglich, daß der abzugsfreie Lohnanteil dem zur Zahlung kommenden Lohn gleichkommt, ein Lohnabzug demnach nicht eintritt. Während der arbeitslosen Zeit etwa bezogene Erwerbslosenunterstützung bleibt in jedem Falle gemäß § 12 Ziff. 11 Einkommensteuergesetzes als nicht steuerbare Unterstützung außer Berücksichtigung. Andererseits darf der Arbeitnehmer den Abzug aber nur für die arbeits- und lohnfreien Tage beanspruchen, die in das laufende Arbeitsverhältnis fallen. Denn der Lohnabzug ist immer nur von dem jeweiligen Arbeitgeber einzubehalten, Lohnabzug und Arbeitsverhältnis stehen in engem Zusammenhang. Es kann weder Recht noch Pflicht des Arbeitgebers sein, eine außerhalb des ihn angehenden Arbeitsverhältnisses liegende Zeit bei der Lohnberechnung zu berücksichtigen. Das muß auch dann gelten, wenn ein Arbeiter entlassen, dann mehrere Wochen arbeitslos ist und von demselben Arbeitgeber wieder eingestellt wird. Für die arbeits- und lohnfreie Zeit dürfen dann abzugsfreie Lohnanteile nicht berechnet werden. Der Fall, daß hierbei dem Arbeitnehmer mehr abgezogen wird, als seine endgültige Steuerschuld beträgt, dürfte, da der niedrigste Steuersatz schon 10% beträgt, nur zu den seltensten Ausnahmen gehören.

Mit vorstehendem im Zusammenhang steht die Frage, wie in dem gleichen Falle, wenn der Arbeitnehmer an einzelnen Arbeitstagen oder während einzelner Arbeitswochen nicht gearbeitet hat, der abzugsfähige Arbeitslohn auf ein Jahres-einkommen umzurechnen ist, um hiernach den Steuer-

satz von 10,15% oder mehr festzustellen. Auch hier sind Zweifel entstanden, ob die Umrechnung nur nach Maßgabe der Tage, Wochen usw. zu erfolgen hat, an denen gearbeitet wurde und für die Lohn ausgezahlt wurde, oder ob auch die Zeit zu berücksichtigen ist, in der der Arbeitnehmer nicht gearbeitet hat und für die Lohn ausbezahlt wurde. Auch hier muß für die Verantwortung der Frage davon ausgegangen werden, daß der Lohnabzug der später festzustellenden endgültigen Steuerschuld möglichst entsprechen soll. Da diese aber durch den Lohnausfall gemindert wird, müssen die lohnfreien Tage auch bei der Umrechnung des Arbeitslohns berücksichtigt werden. Für die Umrechnung des Arbeitslohns auf das Jahr ist also jede Lohnauszahlungsperiode voll zu rechnen, auch wenn innerhalb von ihr an einzelnen Tagen oder Wochen nicht gearbeitet und Lohn nicht verdient wurde. Der zur Auszahlung kommende Lohn ist dann so anzusehen, als ob er während der ganzen Lohnperiode verdient wurde. Hat also ein auf Wochenlohn gestellter Arbeiter an zwei Tagen nicht gearbeitet, für die übrigen vier Arbeitstage je 40,40 M = 161,60 M ausgezahlt erhalten, so sind die 161,60 M nicht als Viertagelohn, sondern als Wochenlohn anzusehen und nach Abzug der freien Lohnanteile (bei einem unverheirateten Arbeiter  $5 M \times 6$ , nicht 4 Arbeitstagen = 30 M) mit 50 Arbeitswochen zu multiplizieren. Das hiernach umgerechnete Jahreseinkommen beträgt dann  $131,60 \times 50 = 6580 M$ , fällt also unter den Steuersatz von 10%, der Wochenlohnabzug beträgt also 13 M (nicht 13,15 M, vgl. § 2b der vor. Best. vom 28. Juli 1920). Auch hier ist aus denselben Gründen die Zeit vor Beginn und nach Beendigung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses unberücksichtigt zu lassen. Es muß während der ganzen Lohnauszahlungsperiode ein Vertragsverhältnis mit dem Arbeitgeber bestanden haben.

Zu Zweifeln hat auch die Frage Anlaß gegeben, wie der Steuerabzug von dem Arbeitslohn der mitarbeitenden Ehefrau zu berechnen ist. Nach § 1 Abs. 1 der vorläufigen Bestimmungen vom 28. Juli muß auch bei der mitarbeitenden Ehefrau der steuerfreie Betrag von 5 M für den Tag oder 30 M für die Woche frei bleiben. Denn weder die vorläufigen Bestimmungen noch das Gesetz zur ergänzenden Regelung des Steuerabzugs vom 21. Juli 1920 sehen eine besondere Behandlung der Ehefrau als Arbeitnehmerin vor. Daraus folgt weiter, daß da an e b e n der Ehemann die Vergünstigung des § 1 Abs. 2 der vorläufigen Bestimmung für sich beanspruchen und hiernach für die Ehefrau einen Betrag von 1,50 M für den Tag oder 10 M für die Woche als abzugsfrei verlangen darf. Dagegen zählen die K i n d e r, wenn beide Ehegatten zusammenleben, nur als zum Haushalte des Ehemannes gehörig. (§ 1 Abs. 6 der vorläufigen Bestimmungen.) Es ist also eine zweimalige Berücksichtigung der minderjährigen Kinder sowohl beim Steuerabzug des Ehemannes wie bei dem der Ehefrau ausgeschlossen.

Besonderen Anlaß zu Zweifeln hat auch die Bestimmung des Artikels II des Gesetzes vom 21. Juli 1920 gegeben. Das Gesetz bestimmt: „Die bis zum 1. August 1920 auf Grund der §§ 45–52 des Einkommensteuergesetzes einbehaltenen Beträge werden auf die nach diesem Gesetze einzubehaltenden Beträge angerechnet.“ Ein Teil der Arbeitgeber will diese Bestimmung so auslegen, als ob hiernach die in der Zeit vom 25. Juni bis 1. August einzubehaltenden Lohnbeträge in voller Höhe auf die späteren Lohnabzüge anzurechnen sind. Der innere Grund hierfür liegt vielfach darin, daß die Arbeitgeber es unterlassen haben, während dieser Zeit den Lohn überhaupt einzubehalten und nun die persönliche Haftbarmachung nach § 50 Einkommensteuergesetzes und womöglich die Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund der §§ 359, 367 Reichsabgabenordnung, § 53 Einkommensteuergesetzes wegen vorfälliger oder fahrlässiger Steuerhinterziehung befürchten. Auf die letzteren Fragen soll später eingegangen werden. Der Auffassung, daß die vor dem 1. August liegenden Beträge voll anzurechnen sind, ist zu entgegen, daß dann die Vorschrift des Artikels II tatsächlich der Aufhebung der über das Inkrafttreten des Lohnabzugs erlassenen früheren gesetzlichen Bestimmungen (Reichsgesetzblatt S. 428

und 1093) gleichläufig, was vom Gesetzgeber weder ausgesprochen noch gewollt ist. Das Gesetz vom 21. Juli 1920 will vielmehr, wie es in Artikel I selbst sagt, die bisherige Regelung nur „ergänzen“ und durch Artikel II seinen Vorteilen rückwirkende Kraft für die Zeit vor dem 1. August beilegen. Es ist deshalb so zu verstehen, daß die in der Zeit vom 25. Juni bis 31. Juli 1920 einbehaltenen Beträge nur unterschiedsmäßig auf die neuen Abzüge anzurechnen sind. Der Arbeitgeber hat deshalb festzustellen, welcher Betrag von dem in der Zeit vom 25. Juni bis 31. Juli fälligen Arbeitslohn nach den neuen Bestimmungen hätte einbehalten werden müssen. Der über diesen Betrag hinaus vor dem 1. August einbehaltene Betrag ist anrechnungsfähig. Nähere Anordnungen über die Anrechnung dürften die demnächst herauskommenden endgültigen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 21. Juli d. J. enthalten. Die ganze Frage der Anrechnung bedeutet für den Arbeitgeber eine nicht unbedeutende Mehrarbeit, für den Arbeiter selbst ist sie in Anbetracht der demnächstigen endgültig festzustellenden Einkommensteuer kaum von praktischem Wert.

Bei der Anrechnung ist noch zu beachten, daß nur die am 25. Juni oder später fälligen Löhne, Gehälter usw. dem Lohnabzug unterliegen. Fällig ist eine Leistung dann, wenn sie gefordert werden kann, weil ihre Erfüllungszeit eingetreten ist. Wenn der 25. Juni (Freitag) ein Lohnauszahlungstag ist, sind also die in der vorausgegangenen Lohnwoche verdienten Löhne abzugspflichtig. Ebenso sind die am 30. Juni fälligen Monatsgehälter abzugspflichtig, nicht aber die ganzen am 30. Juni fälligen Vierteljahrsgehälter, da es nicht im Sinne der Bestimmungen liegt, die vor dem Monat Juni fallenden Leistungen zu erfassen. Lohnzahlungen für eine frühere Zeit sind also abzugsfrei, ebenso alle Löhne und Gehälter, die bereits vor dem 25. Juni des Jahres fällig geworden sind, aber erst später zur Auszahlung gelangen.

Aus Kreisen der Steuerpflichtigen ist vielfach der Wunsch laut geworden, bei der Festsetzung des Lohnabzuges bereits den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen Rechnung zu tragen, wie dies nach § 26 des Einkommensteuergesetzes vorgesehen ist. Da das Gesetz vom 21. Juli über den Lohnabzug diesem Verlangen keine Rechnung trägt, und da die Berücksichtigung wegen der Schwierigkeit der Ermittlung den an der Quelle zu erhebenden Abzug überhaupt in Frage stellen würde, kann den Wünschen auf Berücksichtigung solcher wirtschaftlichen Verhältnisse erst bei der endgültigen Veranlagung Rechnung getragen werden. Ebenso ist eine steuerliche Begünstigung der Kriegsteilnehmer nur nach Maßgabe des § 26 des EinkStGes. möglich.

Sich mit all den oft verwickelt liegenden Bestimmungen des Lohnabzugs vertraut zu machen, ist für den Arbeitgeber wegen der Gefahr seiner persönlichen Haftbarmachung eine nicht zu umgehende Notwendigkeit geworden. Da er nach dem Gesetz neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner haftet, muß er damit rechnen, wenn er den Lohnabzug nicht einbehält, in Höhe des zu Unrecht nicht einbehaltenen Betrages selbst in Anspruch genommen zu werden. Es bleibt ihm dann lediglich das zweifelhafte Recht, in Höhe dieses Betrages von dem Arbeitnehmer Ausgleich zu verlangen. Soweit der Arbeitgeber durch Gewalt oder Drohung verhindert worden ist, den Lohnabzug einzuhalten, oder soweit sonst im besonderen Einzelfall die Haftbarmachung eine unbillige Härte wäre, kann der Reichsfinanzminister gemäß § 108 der Reichsabgabenordnung (AO.) von der Haftbarmachung absehen. Die strafrechtliche Verantwortung ist in der AO. und in § 53 Einkommensteuergesetzes geregelt. § 53 setzt die Strafe für die Hinterziehung fest. Was Steuerhinterziehung ist, bestimmt § 359 AO. Hierunter fällt, wer zum eigenen oder eines anderen Vorteil vorsätzlich bewirkt, daß Steuereinnahmen verkürzt werden. Da der Lohnabzug nur eine vorläufige Erhebung der Einkommensteuer ist, wird die vollendete Tat erst angenommen werden können, wenn feststeht, daß auch die endgültige Steuerschuld nicht bezahlt wird. Zum Vorsatz genügt nach allgemeinen rechtlichen Strafbegriffen, daß der Arbeitgeber die

Steuerhinterziehung vorausgesehen und gebilligt hat (sog. evtl. Vorsatz). Ob für den Arbeitgeber auch der Fall der fahrlässigen Steuerhinterziehung des § 367 AO. gegeben sein kann, kann zweifelhaft sein, da der Arbeitgeber weder als „Steuerpflichtiger noch als Vertreter oder in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen“ handelt. Dagegen kann bei Zuwiderhandlungen gegen Verwaltungsbestimmungen gemäß § 377 AO. eine Ordnungsstrafe verwirkt werden. War der Arbeitgeber an der Einbehaltung des Lohnabzugs durch unwillkürliche Gewalt oder Drohung für Leib oder Leben verhindert, so liegt nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen eine strafbare Handlung nicht vor. Aber darüber hinaus wird es seitens der Verwaltung einer milden und führenden Hand bedürfen, die mit feinem Takt ein bisher nicht gekanntes Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgeber und Steuerfiskus heranzuziehen hat.

## Vorläufige Steuerbescheide und Lohnabzug.

Von Rechtsanwalt Dr. v. Karger, Berlin.

Die seit einigen Wochen im Gange befindliche Versendung der vorläufigen Steuerbescheide hat in den Kreisen der Festbesoldeten und daher dem Lohnabzug unterworfenen Arbeitnehmer lebhafteste Unruhe erweckt, weil vielfach angenommen wird, daß nunmehr der im vorläufigen Steuerbescheid geforderte Betrag voll bar zu zahlen ist, daß daneben aber auch der Lohnabzug weiter vorgenommen wird. Die Betroffenen glauben, auf diese Weise einer doppelten Besteuerung zu unterliegen und fühlen sich hierdurch beschwert. Diese Klagen entbehren jedoch jeder Begründung. Der vorläufige Steuerbescheid hat seine Ursache darin, daß die Finanzverwaltung in diesem Jahr noch nicht in der Lage ist, die Einkommensteuerveranlagung ordnungsmäßig durchzuführen. Sie begnügt sich daher mit einer vorläufigen Veranlagung derjenigen, über deren Einkommensverhältnisse bereits Unterlagen vorhanden sind. Die endgültige Veranlagung für dieses Steuerjahr erfolgt erst im nächsten Jahr, und alle diejenigen, die jetzt keinen vorläufigen Steuerbescheid erhalten haben, werden dann neben der Einkommensteuer für letzteres auch noch die für dieses Jahr nachzahlen haben. Soweit sie dem Steuerabzug unterliegen, werden sie es dann sehr angenehm empfinden, daß ihnen durch diesen eine Art Zwangsparkasse eingerichtet worden ist und sie nur die Beträge nachzahlen haben, die über die beim Lohnabzug einbehaltenen Summen hinausgehen.

Grundsätzlich soll nun allerdings die Anrechnung der im Rechnungsjahr 1920 zu Lasten eines Arbeitnehmers einbehaltenen Beträge erst nach der endgültigen im nächsten Jahr vorzunehmenden Veranlagung stattfinden. Eine Ausnahme ist jedoch gerade für diejenigen Personen geschaffen, die einen vorläufigen Steuerbescheid erhalten haben. Diese sind in der Lage, die ihnen einbehaltenen Beträge auf die durch den vorläufigen Steuerbescheid eingeforderte Steuerschuld anrechnen zu lassen. Soweit für die einbehaltenen Beträge Marken geklebt sind, haben sie bei der Bezahlung der durch den vorläufigen Steuerbescheid geforderten Steuerschuld diese in Zahlung zu geben und nur den Überschuß bar zu entrichten. Ist aber in dem Betriebe des Steuerpflichtigen das Listensystem eingeführt, dann ist der einbehaltene Betrag bereits durch den Arbeitgeber an die Steuerhebestelle des betreffenden Arbeitnehmers entweder unmittelbar oder bei Betrieben mit über 100 Arbeitnehmern durch Vermittelung der für den Betrieb zuständigen Steuerhebestelle abgeführt worden oder sollte wenigstens bereits abgeführt sein. Auf jeden Fall braucht auch hier der Steuerpflichtige nur den Betrag bar zu zahlen, um den seine Steuerschuld die einbehaltenen Beträge übersteigt. Da beim Listensystem nicht immer die einbehaltenen Beträge bei der Steuerhebestelle bereits verbucht sein werden, wird es zweckmäßig sein, wenn der Steuerpflichtige die ihm vom Arbeitgeber auszustellende Bescheinigung über die Höhe des einbehaltenen Betrages seiner Steuerhebestelle als Nachweis für den erfolgten Lohnabzug vorlegt.

Infolge der Steigerung der Löhne und Gehälter wird es vielfach vorkommen, daß die durch den vorläufigen Steuerbescheid festgesetzte Steuer Schuld niedriger ist als die Summe der bisher durch den Steuerabzug einbehaltenen Beträge. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch darauf, daß ihm die Differenz herausgezahlt wird. Er erhält vielmehr eine Bescheinigung über den Differenzbetrag und kann diese bei späteren Steuerzahlungen verwenden. Dies Verfahren ist auch durchaus sachgemäß, da bei der endgültigen Steuerveranlagung wohl kein Arbeitnehmer weniger zu zahlen haben wird, wie ihm bis dahin einbehalten worden ist. Sie werden alle noch mehr oder minder erhebliche Beträge zuzuzahlen haben. Für eine Rückzahlung von einbehaltenen Beträgen liegt daher keine Veranlassung vor. Sollte sich jedoch ausnahmsweise bei der endgültigen Veranlagung ergeben, daß die einbehaltenen Beträge die zu zahlende Einkommensteuer übersteigen, so wird in diesem Fall selbstverständlich der zuviel abgezogene Betrag herausgezahlt werden.

## Das Listensystem in der Praxis.

Von Ratssekretär Hornauer,  
zurzeit im Reichsfinanzministerium, Berlin.

Der Reichsminister der Finanzen wurde durch § 52 des REStG. ermächtigt

„ein von den Vorschriften der §§ 45 bis 49 (Markensystem) abweichendes Verfahren zuzulassen.“

In den am 21. Mai 1920 für das Lohnabzugsverfahren geschaffenen Ausführungsbestimmungen wurden entsprechend dieser Ermächtigung für das Listensystem folgende Richtlinien gegeben.

### § 12.

Das Landesfinanzamt kann auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, daß eine Verwendung von Steuermarken unterbleibt und daß die Einzahlung des nach § 1 und § 2 Abs. 3 einbehaltenen Betrags durch den Arbeitgeber in bar oder durch Überweisung auf das Postcheck- oder Bankkonto bei der Steuerhebestelle erfolgt, die für die Entrichtung der von dem Arbeitnehmer zu entrichtenden Einkommensteuer zuständig ist.

Das Landesfinanzamt kann die ihm nach Abs. 1 zustehende Befugnis den Finanzämtern übertragen.

### § 13.

Mit der Einzahlung, die spätestens bis zum 10. des auf die Lohnzahlung folgenden Monats erfolgen muß, hat der Arbeitgeber jeder nach § 12 zuständigen Steuerhebestelle eine Nachweisung nach Muster 3 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die zweite Ausfertigung kann im Wege des Durchpausensverfahrens oder durch sonstige Vermittlung hergestellt werden, muß aber gut leserlich sein. Die Spalten 2 und 3 der Nachweisung sind von dem Arbeitgeber auf Grund der Angaben des Arbeitnehmers auszufüllen. Die Richtigkeit der Nachweisung ist von dem Arbeitgeber oder von seinem, der Steuerhebestelle gegenüber bevollmächtigten Vertreter zu bescheinigen. Die Steuerhebestelle prüft die Nachweisung und gibt eine Ausfertigung mit Empfangsbescheinigung zurück.

Das Landesfinanzamt oder im Falle des § 12 Abs. 2 das Finanzamt kann gestatten, daß die Einzahlung nach Abs. 1 erst innerhalb der ersten 10 Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahrs erfolgt.

### § 14.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen monatlich und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Bescheinigung über den ausgezahlten Lohn und den einbehaltenen Betrag auszustellen.

Bei der Durchführung des Lohnabzugs glaubte eine Gruppe derjenigen Arbeitgeber, die sich mit dem Listensystem den Lohnabzug erleichtern wollten, die Arbeit dann nicht bewältigen zu können, wenn sie, wie ursprünglich vorgesehen, mit jeder einzelnen Hebestelle abrechnen müßten, die für ihre Arbeitnehmer in Frage komme.

Inzwischen gestattete dann der Erlaß vom 16. Juni 1920\*) bei Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmern die Abgabe

einer Gesamtanweisung an die für den Betrieb des Arbeitgebers zuständige Finanzkasse. Inzwischen ist diese Erleichterung für den Arbeitgeber bei der praktischen Durchführung auf große Schwierigkeiten gestoßen.

Wenn schon der Lohnabzug an sich eine wenig günstige Aufnahme in den Arbeitgeberkreisen hatte, so war es begreiflich, daß ganz besonders der Einzelverkehr mit den verschiedenen Stellen im Wege von Einzelnachweisungen abschreckend wirken mußte.

Nachstehende Würdigung des Listensystems streng nach den geschlossenen Richtlinien soll jedoch den Nachweis versuchen, daß auch das auf der Einzelberechnung aufgebaute Listensystem noch immer eine Entlastung für den Arbeitgeber bedeutet.

Die Arbeitgeber behandeln doch durchweg den Lohnabzug nach einem Stammsystem, entweder in Listen- oder Kartenform. Weil nun diejenigen Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber die Beträge überweisen, zu ihren Steuerabrechnungsmaßnahmen auch Unterlagen benötigen, so sollen sie nach § 14 der Ausführungsbestimmungen von ihren Arbeitgebern entsprechende Bescheinigungen erhalten. Diese Bescheinigungen bilden den Kernpunkt des Listensystems. Um diese Bescheinigungen kommt also der Arbeitgeber nicht herum. Er kann aber bei der Ausstellung derselben eine Durchschrift anfertigen und somit hat er die Einzelnachweisung! Eine weitere Erleichterung kann er sich schaffen, wenn er sich bei allen seinen ständigen Arbeitnehmern die Bescheinigungen (mit Einzelnachweisungen) gleich für das laufende Jahr anfertigt, so daß er bei den vierteljährlichen Nachweisungen jedesmal nur die Beträge des Arbeitsverdienstes und des Lohnabzuges einzusetzen braucht. Dieses Vorarbeiten ist schon deshalb möglich, weil die Steuerbehörde für das Steuerjahr nur ein und dieselbe Geschäftsnummer (Steuerzeichen) oder die an einem Stichtag innegehabte Wohnung benötigt. Nachweisungen mit den verschiedensten Wohnungsangaben innerhalb eines Jahres sind für den Steuerbetrieb unbrauchbar.

Eine noch weitergehende Entlastung derjenigen Betriebe, die das Listensystem benutzen, tritt mit der Durchschrift in Erscheinung. Nach § 40 des REStG. soll der Arbeitgeber diejenigen seiner Arbeitnehmer namhaft machen, die länger als zwei Monate von ihm beschäftigt werden. Er hat zu diesem Zwecke Namen, Stellung und Wohnung, sowie das von ihm herrührende Einkommen dieser Personen anzugeben. Die Verschmelzungsmöglichkeit des Erfordernisses nach § 40 mit dem Einzelverkehr beim Lohnabzug hat beispielsweise in Sachsen die besten Beweise erbracht. Dort wird streng nach §§ 12, 13 und 14 das Einzelnachweisungsverfahren gefordert. Dementsprechend wird jedesmal neben der Angabe der Höhe des Lohnabzugs der in gleicher Zeit ausbezahlte Arbeitsverdienst mitgeteilt!

Die Einzelnachweisungen verteilt der Arbeitgeber genau auf die einzelnen Geschäftsstellen und fertigt für jede Geschäftsstelle einen Lieferchein (Gesamtnachweisung) an. Hat z. B. ein Betrieb mit 5000 Arbeitnehmern mit 100 Geschäftsstellen vierteljährlich einmal zu verkehren, so sind auch nicht mehr als 5000 Einträge wie bei einer Gesamtnachweisung zu machen. Die Einträge verteilen sich vielmehr auf die 100 verschiedenen Gesamtnachweisungen. Dies ist aber trotzdem noch die gleiche Arbeit, weil doch bei einer Gesamtnachweisung für sämtliche 5000 Arbeitnehmer die Seiten aufzurechnen sind.

Nach Anfertigung der Einzelleferscheine (Gesamtnachweisung für jede Geschäftsstelle) macht der Arbeitgeber eine Aufstellung für die Überweisung durch Postcheck- oder Bankkonto (siehe § 12 der angezogenen Ausführungsbestimmungen) und das ist, genau betrachtet, daselbe, was die eingangs erwähnte Gruppe der Arbeitgeber erwirkt hatte, nämlich der Verkehr mit einer für den Arbeitgeber passenden Geschäftsstelle.

\*) Siehe Zulinummer C. 83 unter Nr. 4.

# Markenkleben oder Verrechnung (Listensystem) beim Lohnabzug.

Von E. W i c h m a n n, Berlin.

Die Arbeitgeber haben jetzt für vier Monate den Abzug vom Arbeitslohn für die Einkommensteuer ihrer Angestellten vornehmen müssen und sich ihre Lohnbüros entweder für das Markenkleben oder das Listensystem eingerichtet. Es sind nach beiden Richtungen hin Erfahrungen gesammelt worden, die den unparteilichen Beobachter in die Lage versetzen, sich jetzt ein ungefähres Bild von den Vor- und Nachteilen des einen oder des anderen Verfahrens zu bilden.

Nach Erlass der Verordnung vom 21. Mai 1920 war es für die Arbeitgeber mit großem Personal klar, daß für sie nur das Markenkleben in Frage kommt, da die Überweisung der einbehaltenen Steuerbeträge an jede für den einzelnen Arbeitnehmer zuständige Steuerhebestelle undurchführbar ist. Die Verordnung vom 16. Juni, die den Arbeitgeber ermächtigt, alle Steuerbeträge an eine einzige, die für ihn zuständige Steuerklasse abzuführen, hilft diesem Übelstande ab, und wenn trotzdem die Anwendung des Listensystems von der Industrie nicht in weitgehendem Maße benutzt worden ist, so ist dies einmal darauf zurückzuführen, daß die ergänzenden Bestimmungen vom 16. Juni 1920 erst sehr spät bekannt geworden sind und weiter, wenigstens soweit Berlin und die Provinz Brandenburg in Frage kommt, daß die zuständigen Finanzämter die Genehmigung zur Einführung dieses Verfahrens nur sehr zögernd erteilten, bzw. auf Anfragen nach der Zweckmäßigkeit im negativen Sinne geantwortet haben.

Es soll nicht verkannt werden, daß bei den eigenartigen Berliner Verhältnissen die Schwierigkeiten, die der sofortigen Einführung des Listensystems gegenüberstehen, gewaltige sind und daß, falls das Überweisungsverfahren von der Großindustrie allgemein angenommen wäre, die Berliner Steuerklassen in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung nicht in der Lage gewesen wären, die einzelnen Posten schnell und zuverlässig auf das Konto jeden Steuerzahlers zu verbuchen, so daß später bei der endgültigen Steuereinzahlung vom Arbeitnehmer von diesem eventl. der volle Steuerbetrag verlangt wäre, da die Unterlagen für die von seinem Arbeitgeber eingezahlten Beträge nicht rechtzeitig in den Besitz der für den Arbeitnehmer zuständigen Steuerkasse gekommen wären. Dieser für Berlin und Brandenburg bestehende Übelstand dürfte sich nach Fertigstellung der neuen Steuerlisten beheben lassen, wenn dann in die Nachweisungslisten das neue Steuerzeichen des Arbeitnehmers eingetragen wird. Allerdings sollte in diesem Falle auch für die Berliner Verhältnisse das Überweisungsverfahren durch Einzelnachweisungen\*) ergänzt werden, ähnlich wie dies in einigen Ländern des Reiches bereits der Fall ist. Sachsen und Süddeutschland haben ihr Listensystem entsprechend der Eigenart ihrer bisherigen Steuereinzahlung abgeändert. Es ließe sich, aufbauend auf den hier gesammelten Erfahrungen ein System schaffen, das ohne Mehrarbeit für den Arbeitgeber allen Ansprüchen auf Sicherheit und Zuverlässigkeit in jeder Beziehung entspricht.

Soll jetzt die für den Arbeitgeber wichtige Frage beleuchtet werden, welches System für ihn das vorteilhafteste ist, so müssen beide in ihren Arbeitsvorgängen nebeneinander betrachtet werden. Der unbestreitbar größte Vorzug für die Anwendung des Listensystems liegt in seiner absoluten Sicherheit. Da keine Marken, die Bargeld bedeuten, benutzt werden, ist die Gefahr der Unterschlagung und des Abhandenkommens von Marken ausgeschlossen, so daß sich die Kontrolle nur auf die Richtigkeit der abgezogenen Beträge erstrecken muß. Weiter brauchen keine Vorkehrungen getroffen zu werden, um die geklebten Steuerkarten feuer- und diebstahlsicher aufzubewahren. Auch die Finanzkassen haben einen Vorteil von diesem Verfahren, denn sie erhalten sofort bei der Einzahlung Bargeld, während sie die bei der Steuerzahlung vom Arbeitnehmer eingereichten Steuermarken erst mit dem Reich zu verrechnen

haben. Die Vorteile für das Reich bestehen in der Ersparnis an Steuermarken, dem Ausschluß von Fälschungen und Diebstahl von Marken. Der Arbeitnehmer braucht beim Überweisungsverfahren nicht zur Steuerkasse zu gehen, um sich der Vorschrift entsprechend die Steuermarken aus seiner Steuerkarte trennen zu lassen.

Die Vorteile des Markensystems sind für den Arbeitgeber, daß, wenn die Marken geklebt sind, er dem Arbeitnehmer gegenüber seinen Verpflichtungen genügt hat. Dies ist aber auch bei dem Überweisungsverfahren der Fall, wenn das Geld an die Steuerkasse abgeführt ist. Der Vorteil für die Finanzkassen liegt in diesem Falle in der Ersparnis der durch die Verrechnung der Nachweisungen bedingten Mehrarbeit.

Die Arbeiten im Lohnbüro des Arbeitgebers sind bei beiden Systemen in bezug auf die Ausarbeitung der Lohnlisten mit den in Frage kommenden Abzügen die gleichen. Die in den Bestimmungen über den Lohnabzug enthaltene Vorschrift, bei Verrechnung des Steuerabzuges dem Arbeitnehmer auf Verlangen eine Bescheinigung über den einbehaltenen Steuerbetrag zu geben, wird auch in Betrieben, die Marken kleben, in der Regel angewandt, indem auf die Lohnlütten oder Lohnzetteln eine Abrechnung über die Zusammenfassung des Lohnes und der Abzüge ausgestellt wird. Im Interesse der Arbeitnehmer sollten auch die Betriebe und Behörden, die diese Abrechnungen bisher noch nicht eingeführt haben, hierzu übergehen, weil dadurch Differenzen über zu wenig gezahlte Beträge vermieden werden, da der Angestellte später in Ruhe die einzelnen Posten nachprüfen kann.

Ist die Lohnzahlung erfolgt, so müssen beim Markenkleben die benötigten Marken gekauft werden, nachdem zunächst festgestellt ist, wieviele Marken jeder Einheit in Frage kommen, damit die zu kaufenden Marken richtig auf alle Karten aufgehen und keine Marken übrigbleiben. Dann müssen die Marken geklebt und entwertet und die Steuerkarten sorgfältig aufbewahrt werden. Außerdem muß in der Steuerkarte jede Seite am Kopf mit Namen und Adresse des Arbeitnehmers ausgefüllt und die Markenbeträge jeder Reihe und Seite zusammenaddiert und die Seiten unterschrieben werden.

Nach dem Listensystem wird für jeden Arbeitnehmer eine Lohnkarte angelegt, die in vielen Betrieben auch bei Benutzung von Steuermarken geführt wird, und die auch hierbei von Vorteil ist, da bei späteren Differenzen, Verlust von Steuerkarten usw., auf einen Blick ersichtlich ist, wieviel jeder Angestellte im Laufe der Zeit ausgezahlt erhalten hat und welche Abzüge ihm gemacht worden sind, ohne daß dies erst nach den einzelnen Lohnlisten zusammengestellt werden muß. In diese Karte wird im Kopf außer den Personalien, dem Familienstand und der Adresse das Steuerzeichen und die Steuerklasse des Angestellten eingefüllt und nach erfolgter Lohnzahlung an Hand der Lohnlisten der gezahlte Lohn und der Abzug evtl. auch nur der letztere eingetragen.

Am Schlusse des Vierteljahres werden die einbehaltenen Steuerbeträge aufaddiert und die amtlich vorgeschriebenen Nachweisungsformulare eingetragen. Nach dem Paragon-System können diese Formulare ohne Mehrarbeit auf einmal durchgeschrieben und alle drei Ausfertigungen zusammenhängend eingereicht werden. In diese Nachweisungen ist außer der laufenden Nummer, Name, Vorname, Stand und die Adresse, der für das Vierteljahr einbehaltenen Steuerbetrag und die genaue Steuernummer einzutragen. Es liegt im Interesse des Arbeitnehmers, den Arbeitgeber alle Einzelheiten zuverlässig aufzugeben, denn bei ungenauer Ausfertigung kann die Überweisung auf sein Konto verzögert und er zu doppelter Steuerzahlung angehalten werden.

Hat das Lohnbüro vierteljährlich diese einfache Aufstellung fertiggestellt, so kann der Gesamtbetrag in einer Summe an die für den Arbeitgeber zuständige Finanzkasse abgeführt werden, und ist für diesen die Arbeit nach Erhalt der von der Finanzkasse quittierten dritten Ausfertigung erledigt.

Ob dies Verfahren vom Arbeitgeber vorzuziehen ist oder nicht, wird er selbst an Hand der vorstehenden Ausführungen am besten beurteilen können. Hält er das jetzt angewandte Marken-

\*) Siehe hierüber den Aufsatz von Hornauer in dieser Nummer.

leben mit den damit verbundenen manuellen Arbeiten und der notwendigen Kontrolle trotz des häufigeren Marktlebens für vorteilhafter als die alle Vierteljahr nur einmal vorzunehmende Aufstellung der Nachweisungen, die ihm außerdem den Zinsgenuß der einbehaltenen Beträge gewährt, so wird er auch in Zukunft bei diesem Verfahren bleiben. Ist ihm aber die Marktleberei zu viel geworden, so kann er von den Behörden verlangen, daß diese ihrerseits das Überweisungsverfahren so ausbauen, daß die Berechnungen auf das Konto des Arbeitnehmers schnell erfolgen und daß die Erlaubnis, das Überweisungsverfahren einzuführen, ohne Umstände gegeben wird, bzw. daß die Behörden beizeiten einen Termin bekanntgeben, an welchem dieses System allgemein angewandt werden kann.

Es sind bisher manchen Arbeitgebern große Schwierigkeiten dadurch entstanden, daß sie monatelang auf einen Bescheid auf ihre Anträge auf Einführung des Listensystems warten mußten. Jedoch kann den Behörden hierfür kein allzu großer Vorwurf gemacht werden, denn hätten sie ohne Bedenken Antragstellern sofort die Erlaubnis zum Barabführen der einbehaltenen Steuerbeträge erteilt, so wäre unzweifelhaft das ganze Berechnungsverfahren in wenigen Wochen so verstopft gewesen, daß kein Mensch dieses hätte wieder in Ordnung bringen können, und dann wäre das Listensystem trotz seiner Vorzüge in sich zusammengebrochen. Wird es hingegen erst dann eingeführt, wenn die Steuerkassen sich auf das Berechnungsverfahren eingestellt haben und in der Lage sind, Steuerbeträge auf Grund der neuen Steuerzeichen schnell weiterzuleiten, so wird es dann auch von den Behörden als das zweckmäßigere empfohlen werden können.

Da anzunehmen ist, daß die neuen Steuerzeichen für Berlin bis zum Frühjahr feststehen werden, so brauchten Marken nur noch für das letzte Vierteljahr 1920 geklebt zu werden, während die ab Januar einbehaltenen Steuerbeträge, die erst im April 1921 zu verrechnen sind, dann mit der Angabe der neuen Steuerzeichen eingereicht werden können. Die Behörden haben 6 Monate Zeit, um sich den notwendigen Verwaltungsapparat aufzubauen und auch die Arbeitgeber können, wenn sie wollen, das Markensystem als eine provisorische Einrichtung betrachten und es am Jahreschluß auf Rechnung des Überweisungsverfahrens eingehen lassen.

Um das Überweisungsverfahren zu vereinfachen, dürften folgende Verbesserungen an den vorgeschriebenen Nachweisungsformularen zu empfehlen sein.

Damit die Verteilung und Abrechnung der Steuerbeträge an die für den Arbeitnehmer zuständigen Steuerkassen leicht erfolgen kann, sollten die zu zerschneidenden Seiten der Nachweisungen andersfarbig gedruckt werden, als die als Kassenbeleg dienenden. Die ausgeschnittenen Abschnitte sollten alle von der gleichen Größe sein und außer den bereits erwähnten Angaben auch noch die Bezeichnung der Steuerklasse tragen, an die die Zettel weiterzuleiten sind. Eine Verwechslung von Steuerklassen mit der gleichen Bezeichnung in z. B. Berlin und Potsdam ist ausgeschlossen, da in der einen Spalte der Ort des Arbeitnehmers eingetragen ist. Weiter sollte jeder Abschnitt die Firma des Einzahlers und das Datum der Einzahlung tragen, welche leicht durch einen Gummistempel auf der Rückseite der Abschnitte aufgestempelt werden können.

Würde dann die bisherige dreifache Ausfertigung in eine vierfache erweitert werden, was bei Benutzung guter Durchschreibblätter ohne Schwierigkeiten möglich ist, so ließe sich ohne Belastung des Arbeitgebers eine Einzelnachweisung herstellen, die zusammen mit den anderen 3 Ausfertigungen bei der Steuerkasse einzureichen ist. Die Kasse behält wie beim bisherigen Verfahren die beiden ersten Ausfertigungen, stempelt die dritte Ausfertigung — am besten in der Spalte für den einbehaltenen Betrag, damit dieser nicht nachträglich geändert werden kann — mit einem Vermerk, der die Nummer der Kasse, das Datum und die laufende Nummer der Einzahlung enthält. Der Empfang des Geldes wird dem Arbeitgeber wie bisher auf dem letzten Nachweisungsblatt bescheinigt. Die dritte und vierte Ausfertigung werden dem Arbeitgeber zurückgegeben und dieser händigt dem

Arbeitnehmer bei der nächsten Lohnzahlung den perforierten Abschnitt der dritten Ausfertigung mit der für ihn in Frage kommenden Eintragung als amtliche Quittung über den abgeführten Steuerbetrag aus.

Hat der Arbeitnehmer diesen Abschnitt in Händen, so kann er noch weiter von ihm direkt geforderte Steuerbeträge durch die Post an seine Steuerkasse einzahlen, indem er auf dem Postabschnitt die Einzelheiten des Kupons wiederholt. Sollte aus irgend einem Grunde der von seinem Arbeitgeber einbehaltene Steuerbetrag noch nicht an die für ihn zuständige Steuerkasse weitergeleitet sein, so kann diese auf Grund der vom Arbeitnehmer gemachten Angaben den ihr zustehenden Betrag bei der Kasse anfordern, bei der der Arbeitgeber die einbehaltene Steuer entrichtet hat.

Nach diesem Verfahren erhält jede in Frage kommende Stelle

1. der Arbeitgeber,
2. die Kasse, bei der eingezahlt ist,
3. die Kasse des Arbeitnehmers,
4. der Arbeitnehmer,

je eine gleichlautende, automatisch hergestellte Bescheinigung und jeder hat seinen Beleg in Händen.

Die Überweisung der Nachweisungsabschnitte an die Kassen der Arbeitnehmer kann mit Hilfe von Bordereaux, in die nur die laufenden Nummern der Abschnitte und die Beträge einzutragen sind, erfolgen. Werden diese Bordereaux durchgeschrieben, so bleibt die eine Durchschrift zur Entlastung bei der ersten Kasse, während die zweite als Gutschriftnota an die Kasse des Arbeitnehmers zusammen mit den gebündelten Abschnitten geht.

Leicht sind die Aufgaben nicht, die den Steuerbehörden zur Bewältigung dieses neuen Steuerverfahrens gestellt werden. Aber ebenso wie sich der Arbeitgeber diese erhebliche Extrabelastung hat gefallen lassen müssen und wie von ihm verlangt worden ist, sich den neuen Vorschriften anzupassen, kann er seinerseits beanspruchen, daß die Behörden, denen er die Einziehung der Steuerbeträge erleichtert, alles aufbieten, um ein System zu schaffen, das den Interessen der Arbeitgeber entgegenkommt, selbst wenn dies System auf den ersten Blick als undurchführbar erscheint. Die Behörden sollten das Verfahren daher nicht einfach als unmöglich ablehnen, sondern an Hand ihrer reichen, praktischen Erfahrungen Vorschläge machen und Vorkehrungen treffen, um das vom Reichstag beschlossene Gesetz zum Nutzen der Allgemeinheit auszubauen und auf eine praktische Grundlage zu stellen.

Vielleicht können die vorstehenden Ausführungen dazu beitragen, den Lohnabzug im Interesse aller Beteiligten praktisch auszubauen; es dürfte sich vielleicht empfehlen, bei einigen Landesfinanzämtern schon jetzt dies kombinierte Verfahren der Nachweisungen und Einzelnachweisungen anzuwenden, damit dann auf Grund der gewonnenen Erfahrungen auch bei den übrigen Landesfinanzämtern dies System für das Reich einheitlich eingeführt werden kann. Eine Vereinheitlichung wird auf alle Fälle angestrebt werden müssen, da große Arbeitgeber und Behörden für in verschiedenen Teilen des Reichs wohnende Angestellte Steuerbeträge einzubehalten haben und daher die Überweisungsabschnitte eines Gebiets auch in andere verschickt werden müssen. Wäre dann die Berechnungsweise in den einzelnen Provinzen verschieden, so müßte dies zu unnötigen Schwierigkeiten führen.

## Der Lohnabzug

### der selbständig verdienenden Ehefrau und Kinder.

Über diese Frage sind in der Praxis des Lohnabzuges verschiedentlich Zweifel entstanden, über die bereits Ball in der September-Nummer S. 159 berichtet hat. Nunmehr hat der Reichsminister der Finanzen durch Rundschreiben vom 14. 9. 1920 (III Ku. 24 227) an die Landesfinanzämter seinerseits wie folgt Stellung genommen:

„Zur Behebung von Zweifeln, die sich bei der Berechnung des abzugsfreien Teiles des Arbeitslohnes ergeben haben, bemerke ich folgendes:

1. Nach § 1 Abs. 6 der vorläufigen Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes zur ergänzenden Regelung des Steuerabzuges vom Arbeitslohne vom 21. Juli 1920 zählen die Kinder, wenn beide Ehegatten zusammenleben, nur als zum Haushalte des Ehemannes gehörig. Bei der Ehefrau darf in diesem Falle der Lohnabzug wegen des Vorhandenseins minderjähriger Kinder nicht gekürzt werden. Die Ehefrau ist in diesem Falle nicht Haushaltungsvorstand, die Kinder gehören also nicht zu ihrem Haushalt. Eine zweimalige Berücksichtigung der minderjährigen Kinder sowohl bei dem Steuerabzug vom Arbeitslohne des Ehemannes wie bei dem der Ehefrau ist ausgeschlossen.
2. Von dem Arbeitslohne der mitarbeitenden Ehefrau eines Arbeitnehmers sind die Beträge nach § 45 a Abs. 1 des Gesetzes zur ergänzenden Regelung des Steuerabzuges vom Arbeitslohne vom 21. Juli 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1463) beziehungsweise nach § 1 Abs. 1 der hierzu ergangenen vorläufigen Bestimmungen demnach bei Berechnung des Arbeitslohnes nach Tagen 5 M für den Tag, bei Berechnung des Arbeitslohnes nach Wochen 30 M für die Woche, bei Berechnung des Arbeitslohnes nach Monaten 125 M für den Monat abzugsfrei zu belassen.

Daneben darf der Ehemann die Vergünstigung nach § 45 a Abs. 2 des Gesetzes bzw. § 1 Abs. 2 der vorläufigen Bestimmungen für die Ehefrau in Anspruch nehmen; es erhöht sich demnach bei ihm der nach § 45 a Abs. 1 des Gesetzes bzw. § 1 Abs. 1 der vorläufigen Bestimmungen dem Steuerabzuge nicht unterworfenen Teil des Arbeitslohnes für die Ehefrau um 1,50 M, 10 M oder 40 M, je nach täglicher, wöchentlicher oder monatlicher Berechnung des Arbeitslohnes.

3. Bei Arbeitnehmern, die zur Haushaltung eines anderen Steuerpflichtigen zählen (§ 20 Abs. 6 des Gesetzes vom 29. März 1920), sind die Beträge des § 45 a Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1920 beziehungsweise § 1 Abs. 1 der hierzu ergangenen vorläufigen Bestimmungen abzugsfrei zu belassen.

Die vorstehende Stellungnahme des Reichsfinanzministers schafft die erwünschte Klarheit, daß die Lohnbüros bei der Berechnung des Lohnabzuges den Familienstand nur insoweit zu erforschen haben, als es sich darum handelt, ob der Haushaltungsvorstand verheiratet ist und wieviel Kinder er in seinem Hausstand hat. Ob daneben die Ehefrau oder die Kinder ihrerseits auch Arbeitseinkommen haben und vielleicht auch für ihre eigene Person bei ihrem Arbeitgeber den Lohn unter Freilassung des Existenzminimums erhalten, braucht weder vom Arbeitgeber des einen noch des anderen berücksichtigt werden. Dadurch entsteht die Möglichkeit, daß bei einer Familie mit mehreren verdienenden Mitgliedern zuviel abzugsfrei bleibt. Dieser Umstand muß aber zurücktreten gegenüber den technischen Schwierigkeiten, die entstehen würden, falls eine Berücksichtigung des eigenen Verdienstes der Frauen und Kinder vom Arbeitgeber gefordert würde. Überdies handelt es sich bei der Einbehaltung des Lohnes ja auch nur um Steuervorschüsse. Wird zuviel freigelassen, so muß der betreffende Steuerpflichtige eben bei der endgültigen Veranlagung entsprechend nachzahlen.

## Pensionen und Lohnabzug.

Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 25. 9. 1920  
(III. Ku. 22 303).

„Mein Erlaß vom 19. Juni 1920 III. Ku. 14 198 hat zu Zweifeln Anlaß gegeben. Zur Klarstellung bemerke ich folgendes:

Wenn darin die Abzugsfreiheit von Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtung und widerruflich früheren Bediensteten, Angestellten oder sonstigen Arbeitnehmern und ihren Angehörigen gewährt werden, so kann das nur gelten für die Fälle, in denen freiwillige Zuwendungen an hilfsbedürftige

Personen als Unterstützungen gewährt werden. Dagegen werden solche Zuwendungen, die mit Rücksicht auf eine frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit an Stelle von Pensionsansprüchen gewährt werden und den Charakter von Pensionen, von Witwen- und Waisengeldern haben, im Hinblick auf § 9 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes dem Steuerabzuge zu unterwerfen sein. Die Freilassung derartiger Ruhegehälter, Witwen- und Waisenspensionen und anderer Bezüge für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit vom Steuerabzuge ist im Hinblick auf § 9 Ziffer 3 und § 51 des Gesetzes nicht begründet.“

## Kleine Nachrichten über den Lohnabzug.

Aufklärung über den Lohnabzug ist im Interesse der Einnahmen des Reiches durchaus geboten. Aus diesem Grunde glaubte auch die Deutsche Steuer-Zeitung ihren Lesern durch die Einrichtung einer besonderen Beilage über den Lohnabzug zu dienen. In der letzten Nummer ist auch bereits der Aufruf der Reichsregierung vom 13. 8. 1920 in Sachen des Lohnabzuges veröffentlicht. Ein erfreuliches Zeichen wachsenden Verständnisses für die Bedürfnisse des Reiches ist es, daß neuerdings vielfach seitens der Leitungen oder auch der Betriebsräte größerer Werte an erfahrene Steuerpraktiker die Bitte um aufklärende Vorträge über den Lohnabzug im Kreise der Arbeitnehmer gerichtet wird. So hat u. a. Herr Ratsekretär Hornauer, zurzeit in der Geschäftsstelle für den Lohnabzug im Reichsfinanzministerium, Berlin, eine ganze Reihe derartiger Vorträge in gemeinverständlicher Form unter Zuhilfenahme von Lichtbildern vor Arbeiterkreisen mit sehr gutem Erfolge gehalten. Derartige Beispiele verdienen zweifellos Beachtung und Nachahmung.

**Steuerabzug und Listenführung.** Gegen den Steuerabzug durch Listenführung hat sich eine Konferenz der beteiligten Verwaltungsstellen von Groß-Berlin nunmehr ausgesprochen. Es wurde anerkannt, daß der Steuerabzug auf dem vom Reichsfinanzministerium vorgeschriebenen Wege, wonach der Arbeitgeber die Abzugsliste an seine, für ihn zuständige Steuerkasse weiterzuleiten habe, nicht durchführbar sei. In erster Linie wurde die Markenklebung verlangt; wenn diese aber nicht erfolgt, dann soll der Arbeitgeber die Abzugslisten an die Steuerkasse des Arbeitnehmers abführen. Das wäre natürlich eine starke Belastung der Arbeitgeber, da in der Stadt Berlin allein 110 Einziehungstellen vorhanden sind.

Bisher haben sich in Berlin 2400 Arbeitgeber gemeldet, die von der Befugnis, Steuerlisten statt der Markenklebung einzurichten, Gebrauch gemacht haben.

Von steuertechnischer Seite wird ferner erklärt, daß die richtige Einweisung des Steuerabzuges in das Konto des Arbeitnehmers ein verzweifelltes Stück Arbeit sei. Bald stimmt der Name nicht, bald sei die Wohnung unrichtig. Maßgebend sei nicht die heutige, sondern die 1918 bei der letzten Veranlagung innegehabte Wohnungsstelle. Mit dem Hin- und Herfragen, das nur auf schriftlichem Wege möglich sei, mit den vielen Ermittlungen werde eine ungeheure Arbeitskraft verschwendet. Inzwischen könne es tatsächlich passieren, daß der Arbeitnehmer Zwangsvollstreckung erhalte wegen eines Betrages, den er längst an den Arbeitgeber entrichtet, und den dieser pflichtgemäß an die für ihn zuständige Steuerkasse bezahlt habe.

Die umgehende Ordnung dieser Angelegenheit tut dringend not, damit der Arbeitnehmer seine ordnungsgemäße Steuerquittung erhält.

**Überstunden und Lohnabzug.** In einer Vertrauensmännerversammlung der Hirsch-Dunder'schen Gewerksvereine des Industriegebietes wurde beschlossen, bei Wiedereröffnung des Reichstages die Reichsregierung zu veranlassen, den Beschluß betr. die Nichtbesteuerung\*) der Überstunden und der Sonntagsarbeit wieder aufzuheben. In der Entschließung wird gesagt, es habe sich herausgestellt, daß durch die Nichtbesteuerung die 48 stündige Arbeitswoche illusorisch gemacht werde, indem Arbeiter in der Woche einen oder mehrere Tage aussetzen und sich dafür zur Sonntagsarbeit und zu Überstunden drängen. Hierin ist eine Gefährdung der Achtstundensicht zu erblicken. Man solle der Arbeiterbewegung dadurch helfen, daß man das Existenzminimum von 1500 auf 4000 M und für die Frauen und Kinder von 500 auf 1000 M heraufsetze und daß man die von den Arbeitgebern gewährten Kinderzulagen unversteuert lasse.

\*) Hier liegt ein Irrtum vor; die Überstundeneinkünfte fallen nur nicht unter den Lohnabzug, wohl aber unter die Einkommensteuer; der Arbeitnehmer hat dann eben bei der endgültigen Abrechnung entsprechend nachzuzahlen.